

ZPO I



2. Teil: Sachentscheidungsvoraussetzungen

ZPO I - Teil 2 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

1

Sachentscheidungsvoraussetzungen



1. Abschnitt: Überblick

ZPO I - Teil 2 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

2

Sachentscheidungs Voraussetzungen

- ◇ Sind Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit das angerufene Gericht sich überhaupt mit dem Fall inhaltlich auseinandersetzt, also materiell-rechtlich entscheidet.
- ◇ Liegen die Sachentscheidungs Voraussetzungen (SEV) vor, ist die Klage zulässig (sie kann aber trotzdem unbegründet sein).

Sachentscheidungs Voraussetzungen

- ◇ Merke: Sachentscheidungs Voraussetzungen müssen vom Gericht grundsätzlich geprüft werden, auch wenn die Parteien dazu nichts vortragen;
 - ggf. sind die Parteien zu ergänzendem Vortrag anzuhalten
 - (Prüfung von Amts wegen).
- ◇ Aber: Ist die Klage zulässig, findet sich im Urteil regelmäßig nur die Feststellung: „Die zulässige Klage ist (un-) begründet“.
- ◇ Fehlt eine Sachurteils Voraussetzung endgültig, ergeht sog. Prozessurteil: Die Klage wird (als unzulässig) abgewiesen.

Sachentscheidungs Voraussetzungen

- ◇ Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Sachentscheidungs Voraussetzungen:
 - letzte mündliche Verhandlung im Verfahren überhaupt, also mglw. in der Revisionsinstanz.

Sachentscheidungs Voraussetzungen - Überblick

Sachentscheidungs Voraussetzungen +

| | |
|--|---|
| die an das Gericht anknüpfen | Zuständigkeitsordnung i.w.S. |
| die an die Parteien anknüpfen | Partei- und Prozessfähigkeit, Prozessführungsbefugnis, Vertretung |
| die an den Streitgegenstand anknüpfen | ordnungsgemäße Klageerhebung; keine Rechtshängigkeit oder Rechtskraft; „Rechtsschutzbedürfnis“ |
| die für gewählte Verfahrensart bestehen | z.B. Feststellungsinteresse, § 256 Abs. 1; Voraussetzungen der Klage auf künftig fällig werdende Leistung, §§ 257-259 |

Sachentscheidungshindernisse -

Einrede

- des Schiedsvertrages, § 1032 I ZPO;
- der mangelnden Kostenerstattung, § 269 VI ZPO;
- der fehlenden Ausländersicherheit, §§ 110 ff. ZPO

Sachentscheidungs Voraussetzungen

Die Zuständigkeitsordnung i.w.S.



Sachentscheidungs Voraussetzungen

- ◇ I. Sachentscheidungs Voraussetzungen, die das Gericht betreffen
 - 1. Deutsche Gerichtsbarkeit
 - nur problematisch bei sog. Exterritorialen, also etwa Botschaftsangehörigen fremder Staaten oder diese selbst (§§ 18 – 20 GVG.)
 - 2. Zulässigkeit des Zivilrechtswegs
 - (bei Amtshaftungsansprüchen ja, bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nein)
 - 3. Internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts
 - (bei Streitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug innerhalb Europas ist die EuGVO [VO 44/2001] zu beachten.)

Sachentscheidungs Voraussetzungen

◇ I.

- 4. Örtliche (§§ 12 ff ZPO)
- 5. Sachliche (§§ 23, 23 a und 71 II GVG)
- 6. Funktionelle Zuständigkeit
 - beantwortet die Frage, welches Rechtspflegeorgan für die Tätigkeit des Gerichts zuständig ist, zB KfH beim Landgericht, aber auch Instanzenzug und Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Rechtspfleger und Richter (hauptsächlich außerhalb des normalen Erkenntnisverfahrens von Bedeutung, z.B. bei Registersachen)

Sachentscheidungs Voraussetzungen

◇ II. Sachentscheidungs Voraussetzungen, die die Parteien betreffen

- 1. Parteifähigkeit, § 50
- 2. Prozessfähigkeit, § 52
- 3. Prozessführungsbefugnis,
 - als das Recht, einen Anspruch im eigenen Namen prozessual geltend zu machen (beim Kläger wird die bisweilen als "Klagebefugnis" bezeichnet).
- 4. Postulationsfähigkeit
 - als die Fähigkeit, selbst oder durch einen Stellvertreter Prozesshandlungen vorzunehmen. Die hat bei den Kollegialgerichten und in Ehe- sowie Folgesachen grds. nur der Rechtsanwalt, § 78 ZPO.

Sachentscheidungs Voraussetzungen

- ◇ III. Sachentscheidungs Voraussetzungen, die den Streitgegenstand betreffen
 - 1. (In Ausnahmefällen: Klagbarkeit der Forderung, die zu verneinen ist etwa bei Spiel oder Wette, § 762 BGB).
 - 2. Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 253, 130 ZPO
 - 3. Fehlende anderweitige Rechtshängigkeit desselben Streitgegenstandes
 - 4. Fehlende anderweitige rechtskräftige Entscheidung über denselben Streitgegenstand
 - 5. Rechtsschutzbedürfnis als das Fehlen einer anderweitigen rechtlich zulässigen Durchsetzbarkeit eines Anspruchs.

ZPO I - Teil 2 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

11

Sachentscheidungs Voraussetzungen

- ◇ IV. Prozesshindernisse, die eine Partei rügen müsste:
 - 1. Schiedsgerichtsabrede, § 1032
 - 2. Einrede fehlender Kostenerstattung nach § 269 VI nach Rücknahme der Klage in einem anderen Verfahren
 - 3. Einrede mangelnder Ausländersicherheit nach § 110

ZPO I - Teil 2 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

12

Sachentscheidungs Voraussetzungen

- ◇ Das Gericht hat die Sachentscheidungs Voraussetzungen von Amts wegen zu prüfen, soweit sie nicht nur auf den Einwand des Beklagten zu berücksichtigen sind (Gruppe IV),
- ◇ und darüber in seiner abschließenden Entscheidung zu befinden, siehe schon Folie 4.
- ◇ Gericht kann einen Streit der Parteien über die Zulässigkeit nach § 280 durch Zwischenurteil entscheiden, aber nur durch „positives“ Zwischenurteil; hält es die Klage für unzulässig, wird sie durch sog. Prozessurteil abgewiesen.
 - Das Zwischenurteil nach § 280 steht gem. § 280 II einem Endurteil gleich, ist also mit Berufung oder Revision anfechtbar.

Sachentscheidungs Voraussetzungen

- ◇ Das Gericht darf die Zulässigkeit der Klage nicht „dahinstehen“ lassen, weil die Klage offenkundig unbegründet ist:
 - Teils sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen verfassungsrechtlich begründet (Art. 103 I, 101 I 2 GG).
 - Die Abweisung der Klage als unzulässig führt dazu, dass sie (nachdem das Zulässigkeitshindernis behoben wurde) nochmals erhoben werden kann.
 - Die rechtskräftig als unbegründet abgewiesene Klage ist endgültig abgewiesen, es sei denn, es könnte eine Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgen (§§ 578 ff ZPO) oder aber es könnte aufgrund eines geänderten Sachverhalts geklagt werden.

Sachentscheidungs Voraussetzungen

2. Abschnitt: Die einzelnen Sachentscheidungs Voraussetzungen

ZPO I - Teil 2 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

15

Sachentscheidungs Voraussetzungen Deutsche Gerichtsbarkeit

◇ I.1. Deutsche Gerichtsbarkeit (§§ 18 - 20 GVG)

- personengebundene Prozessvoraussetzung, bei der danach gefragt wird, ob der Beklagte der deutschen Gerichtshoheit als Teil der staatlichen Gewaltausübung unterliegt
- Grundsätzlich unterliegen alle natürlichen und juristischen Personen auf dieser Welt der deutschen Gerichtsbarkeit, so dass das Fehlen der deutschen Gerichtsbarkeit auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt ist.
- Diese Ausnahmen bilden kraft Völkergewohnheitsrechts ausländische Staaten und Staatsoberhäupter sowie kraft Völkervertragsrechts die diplomatischen und konsularischen Vertreter ausländischer Staaten.

ZPO I - Teil 2 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

16

Sachentscheidungs Voraussetzungen

◇ Beispielsfall zu SEV deutsche Gerichtsbarkeit

- Die Firma K verklagt den Staat B auf Zahlung von Werklohn, nachdem sie aufgrund eines mit B geschlossenen Werkvertrages die Heizungsanlage des Botschaftsgebäudes instand gesetzt hat.
 - Das zuständige Amtsgericht Berlin-Schöneberg verweigert die Zustellung der Klageschrift mit der Begründung, B sei von der deutschen Gerichtsbarkeit ausgenommen.
 - Ändert sich etwas, wenn sich die Klage gegen den Botschafter persönlich wegen der Heizung in seiner Privatwohnung richtet?

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zivilrechtsweg

◇ I.2. Zivilrechtsweg

- Rechtswegzuweisung § 13 GVG:
 - Alle bürgerlichen Streitigkeiten (und Strafsachen) gehören vor die ordentliche Gerichtsbarkeit, es sei denn, es gibt eine gesondert geregelte Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts oder eines anderen Fachgerichts.
 - Siehe dazu schon Teil 1, Folien 40 ff.

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit (international)

◇ I.3. Internationale Zuständigkeit

- Zuständigkeit der deutschen Gerichte bei Sachverhalten mit Auslandsberührung!
- Vorüberlegungen: Risiken und Hemmnisse des „grenzüberschreitenden Rechtstreits“:
 - höherer Aufwand/Risiko durch den Prozess vor dem ausländischen Gericht nach ausländischem Prozessrecht und IPR
 - höhere Kosten durch Einschaltung ausländischen Rechtsanwalts
 - erhebliche Zeitverzögerungen (insb. bei der Anerkennung von Urteilen)

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit (international)

◇ Internationale Zuständigkeit

- nach ZPO grds. in den §§ 12 (mit-) geregelt.
- Internationale Abkommen und Regelungen gehen aber in ihrem Anwendungsbereich vor, insbes.
 - EuGVVO (Vorgängerregelung: EuGVÜ)
 - Lugano Übereinkommen
- Einzelheiten zur internationalen Zuständigkeit in VL ZPO II, Teil 1.1.

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit (örtlich)

◇ I.4. Örtliche Zuständigkeit

- Beantwortet die Frage, welches von mehreren in Frage kommenden gleichstufigen Gerichten ist mit einer Streitsache zu befassen.
 - Kann also der Kläger, der in Bonn wohnt, den Beklagten, der in Trier wohnt, wegen einer Forderung in Höhe von 75.000,00 € vor dem Landgericht in Bonn verklagen oder muss er ihn vor dem Landgericht in Trier verklagen oder kommen auch noch Landgerichte in anderen Städten in Betracht?

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit (örtlich)

◇ Örtliche Zuständigkeit

◇ Grundsatz: Actor sequitur forum rei

- § 12: Gericht des allgemeinen Gerichtsstands einer Person ist grundsätzlich zuständig für alle Klagen gegen sie.
 - § 13: Allgemeiner Gerichtsstand einer natürlichen Person ist an ihrem Wohnsitz.
 - § 17: Allgemeiner Gerichtsstand der juristischen Person ist an ihrem Sitz.

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit (örtlich)

- ◇ Neben oder anstelle des allgemeinen Gerichtsstandes treten
 - besondere Zuständigkeiten (neben), §§ 20 ff., mit Wahlrecht beim Kläger, § 35 ZPO
 - an *Bekl.* anknüpfend:
 - **Dauernder Aufenthalt (§ 20)**
 - **Gewerbliche Niederlassung (§ 21)**
 - **Vermögensbelegenheit (§ 23)**
 - an *Streitgegenstand* anknüpfend:
 - **Erfüllungsort (§ 29)**
 - **Haustürgeschäfte (§ 29c)**
 - **Tatort (Begehens- oder Erfolgsort) bei Delikt (§ 32)**
 - **Widerklage (§ 33)**
 - ausschließliche Zuständigkeiten (anstelle)
 - § 24 (dingliche Klagen bei Grundstücken)
 - § 29a (Mietsachen)
 - § 32a (Umwelthaftung)
 - § 32b (Kapitalmarkthaftung)
 - § 689 (Mahnverfahren)
 - Spezialgesetze (z.B. § 6 I UKlaG)

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit (sachlich)

◇ I.5. Sachliche Zuständigkeit

- beantwortet die Frage, welches (erstinstanzliche) Gericht über einen Klagegegenstand (-anspruch) zu entscheiden hat.
- Ausgangspunkt für die Entscheidung über die Zuständigkeit: der mit der Klage geltend gemachte Anspruch.

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit (sachlich)

- ◇ Sachliche Zuständigkeit, §§ 23-23b, 71 GVG
 - Amtsgerichte (§§ 23 ff GVG)
 - Landgerichte (§§ 71 ff GVG)
 - Oberlandesgerichte einschl. Kammergericht, KG, (§ 119 ff. GVG),
 - Bundesgerichtshof (§ 133 ff. GVG)
 - (bis 2005: Bayerisches Oberstes Landesgericht [§ 8 EGGVG, Artt. 10, 11 BayAGGVG])

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit (sachlich)

- ◇ Sachliche Zuständigkeit, § 1 ZPO: Verweis in das GVG
 - § 23 GVG: Amtsgericht,
 - sofern der Geldwert des Klageanspruchs 5.000,00 € nicht übersteigt
 - Ausnahme: Streit ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen (siehe § 71 GVG);
 - sofern Streitigkeit unabhängig von der Höhe des Streitwertes dem AG in § 23 Nr. 2 litt. a - d, g oder § 23 a zugewiesen ist.

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit (sachlich)

◇ Sachliche Zuständigkeit

- § 71 GVG: Landgericht,
 - sofern der Geldwert des Klageanspruchs 5.000,00 € übersteigt, § 71 I GVG
 - Ausnahme: Streit ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes den Amtsgerichten zugewiesen (siehe § 23 Nr. 2 GVG);
 - sofern Streitigkeit unabhängig von der Höhe des Streitwertes dem LG nach § 71 II GVG zugewiesen ist.

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit (funktionell)

◇ I.6. Funktionelle Zuständigkeit

- beantwortet die Frage, welches Rechtspflegeorgan in einer Sache tätig werden muss.
- Insbes.: Kammer für Handelssachen, zuständig bei LG-Streitigkeiten, sofern die Voraussetzungen des § 95 GVG erfüllt sind.

◇ I.7. Zur Geschäftsverteilung siehe Teil 1

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit - Prorogation

- ◇ Gerichtsstand kraft Prorogation, §§ 38 ff.
 - Gerichtsstandsvereinbarung
 - Voraussetzungen gem. § 38
 - Kaufmännische Prorogation (§ 38 I)
 - Internationale Prorogation (§ 38 II)
 - Nachträgliche Prorogation (§ 38 III Nr. 1)
 - Vermögensrechtliche Streitigkeit (§ 40 II)
 - Bestimmtes Rechtsverhältnis (§ 40 I)
 - Fehlen eines ausschließlichen Gerichtsstandes (§ 40 II Nr. 2)

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit - Prorogation

- ◇ Die rügelose Einlassung zur Hauptsache (§ 39)
 - Rügelose Verhandlung zur Hauptsache
 - Belehrung gem. § 504
 - Fehlen eines ausschließlichen Gerichtsstandes (§ 40 II Nr. 2) oder eines besonderen Prorogationsverbots iSd § 40 II Nr. 1
- ◇ Zuständigkeitsfolge

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit

◇ Sonstiges :

- Gerichtsstand durch Verweisung, § 281 II
- *Perpetuatio fori* (§ 261 III Nr. 2): Fortdauer der Zuständigkeit bei Veränderung der sie begründenden Umstände
- Zuständigkeit infolge gerichtlicher Bestimmung (§§ 36, 37)

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit

◇ LG nimmt seine

- örtliche, sachliche oder funktionelle
- internationale

Zuständigkeit irrtümlich an. Beklagter, der in der ersten Instanz die Unzuständigkeit gerügt hatte, will wegen des Zuständigkeitsmangels Berufung einlegen. Geht das?

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit - Beispiele

◇ Beispiel 1:

- Kläger A hat bei B ein Auto gekauft, das sich nach kurzem als arge Schrottmühle entpuppt (Mangel iSd §§ 434 ff BGB). Er erklärt den Rücktritt und fordert Rückzahlung des Kaufpreises von B, der nicht reagiert. A wohnt in Köln, wo auch das Auto steht, B wohnt in Trier. Das Auto wurde von einer Niederlassung des B in Koblenz verkauft.
- Welche Gerichtsstände kommen in Betracht?
- Wer darf wählen?

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit - Beispiele

◇ Beispiel 2:

- Kläger A hat ein Grundstück von seinem Vater V geerbt. Als er eine Hypothek auf dem Grundstück eintragen lassen will, wird bemerkt, dass sein Vetter B als Eigentümer des Grundstücks eingetragen ist. Aufgefordert, in die Grundbuchberichtigung einzuwilligen, erklärt B, das Grundbuch sei richtig. Das Grundstück liegt in Saarbrücken, B wohnt in Trier.
- Welche Gerichtsstände kommen in Betracht?
- Wer darf wählen?

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit - Beispiele

◇ Beispiel 3:

- Kläger A klagt gegen B auf Schmerzensgeld aus einem Fahrradunfall, der sich in Konz ereignet hat. A wohnt in Konz, B in Bernkastel-Kues. Das Schmerzensgeld soll 2.500 € betragen; zuständiges AG für Konz ist AG Saarburg. Bernkastel hat ein eigenes AG.
- Welche Gerichtsstände kommen in Betracht?
 - A will aus Verärgerung die Klage um einen Betrag von 500 € erweitern, weil er dem B Geld geliehen hatte.

ZPO I - Teil 2 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

35

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit - Beispiele

◇ Beispiel 4:

- Kläger A klagt gegen B auf Zahlung des Kaufpreises für ein Bild in Höhe von 6.500 €. A klagt an seinem Wohnsitzgericht in Heidelberg, B wohnt in Freiburg/Brsg. B lässt zur Frage der Zuständigkeit nichts vortragen, sondern bestreitet den Abschluss des Kaufvertrags.
- Ist das ... gericht (welches?) in Heidelberg zuständig?

ZPO I - Teil 2 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

36

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit - Beispiele

◇ Beispiel 5:

- Kläger A klagt gegen B auf Zahlung des Mietzinses für die an B vermietete Wohnung. A klagt an seinem Wohnsitzgericht in Heidelberg, B wohnt in Freiburg/ Brsg. B lässt zur Frage der Zuständigkeit nichts vortragen, sondern wendet Mietminderung ein.
- Ist das ... gericht (welches?) in Heidelberg zuständig?

Sachentscheidungs Voraussetzungen Zuständigkeit - Beispiele

◇ Beispiel 5, Fortsetzung:

- Was sollte A tun?
- Was geschieht, wenn er
 - es tut?
 - es nicht tut?

Sachentscheidungs Voraussetzungen

II. Parteien

⌘ Parteibezogene Sachentscheidungs Voraussetzungen:

- ☒ Parteifähigkeit
- ☒ Prozessfähigkeit
- ☒ Postulationsfähigkeit
- ☒ Prozessführungsbefugnis

Parteilehre

⌘ Parteifähigkeit, § 50 ZPO

- ☒ Parteifähigkeit ist die Fähigkeit, in einem Rechtsstreit Partei zu sein.
- ☒ Parteifähig ist, wer nach den materiell-rechtlichen Vorschriften rechtsfähig ist.
- ☒ Verweis in die Vorschriften des BGB oder auch in handelsrechtliche/gesellschaftsrechtliche Regelungen.
 - ☒ Parteifähigkeit ist nicht dispositiv in dem Sinn, dass die Parteien selbst Vereinbarungen darüber treffen können, ob eine Prozesspartei parteifähig ist oder nicht.

Sachentscheidungs Voraussetzungen

II. Parteien

⌘ Parteifähigkeit, § 50 ZPO (2)

☒ Parteifähige Subjekte:

- ☒ Mensch, ab Vollendung der Geburt, § 1 BGB, bis zum Tod;
- ☒ die juristischen Personen des Zivilrechts mit ihren Vorstufen sowie diejenigen des Öffentlichen Rechts
 - also eV, AG, GmbH, Gen., VVaG, KGaA jeweils mit Vorgesellschaft, Stiftungen;
 - Gemeinden, Kreise, Bundesländer, Bundesrepublik, Universitäten und Fachhochschulen sowie sonstige Körperschaften oder Anstalten des ÖR; auch politische Parteien, § 3 PartG.

Sachentscheidungs Voraussetzungen

II. Parteien

⌘ Parteifähigkeit, § 50 ZPO (3)

☒ Parteifähige Subjekte:

- ☒ Handelsgesellschaften ohne dass sie juristische Personen wären, also
 - oHG, § 124 II HGB;
 - KG, §§ 161 II, 124 II HGB einschließlich GmbH & Co KG
- ☒ vermögenstragende BGB-Außengesellschaft (str., aber im Gesellschaftsrecht ganz hM);
- ☒ Nichtrechtsfähiger Verein nach der Gesetzeslage ursprünglich nur passiv-partefähig, § 50 II ZPO a.F.; aber: Korrekturen durch die Praxis und Wissenschaft; aktive Parteifähigkeit vom BGH erstmals angenommen in BGH NJW 2008, 69, 74; danach Änderung des § 50 II ZPO zur heutigen Fassung.

Sachentscheidungs Voraussetzungen II. Parteien

⌘ Prozessfähigkeit

⌘ ist die Fähigkeit, Prozesshandlungen selbst durchzuführen oder durch einen selbst bestellten Vertreter durchführen zu lassen.

⌘ Grundsatz: §§ 51, 52 ZPO

⊡ Danach ist die Prozessfähigkeit das prozessuale Gegenstück zur Geschäftsfähigkeit des materiellen Rechts.

Sachentscheidungs Voraussetzungen II. Parteien

⌘ Prozessfähigkeit (2)

⊡ Aber: Keine deckungsgleiche Übertragung der Grundsätze zur materiellen Geschäftsfähigkeit.

⊡ Problem 1) Minderjährige oder sonstige beschränkt Geschäftsfähige: Es gibt keine beschränkte Prozessfähigkeit, weil der Prozess Schwebezustände, die das materielle Recht kennt (§ 108 BGB) nicht duldet:

- Beispiel 1: M, 12, kauft einen PC bei X; der PC ist mangelhaft und X verweigert die Nacherfüllung. M klagt selbst auf Minderung des Kaufpreises. Die Klage ist auch dann nicht zulässig, wenn der Vertrag nach § 110 BGB oder aufgrund Einwilligung oder Genehmigung der Eltern wirksam wäre.

Sachentscheidungs Voraussetzungen II. Parteien

⌘ Prozessfähigkeit (3)

⊠ Problem: Minderjährige oder sonstige beschränkt Geschäftsfähige (Forts.):

⊠ In den Fällen der §§ 112, 113 BGB sind die Minderjährigen voll geschäftsfähig und damit voll prozessfähig.

- Beispiel: A, 15, und B, 17, sind Geschwister. A macht bei C eine Lehre, B jobbt bei demselben C. A und B haben „die Arbeit nicht erfunden“, so dass C beide Verhältnisse trennt. A und B klagen vor dem zuständigen Gericht. Zulässig?

Sachentscheidungs Voraussetzungen II. Parteien

⌘ Postulationsfähigkeit

⊠ ist die Fähigkeit, vor dem konkret angerufenen Gericht auftreten und Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen.

⊠ Regelung: § 78 I 1, I 3 ZPO

Sachentscheidungs Voraussetzungen II. Parteien

⌘ Prozessführungsbefugnis

- ⊡ ist die Fähigkeit, den geltend gemachten Anspruch als Partei eines Prozesses zu verfolgen;
- ⊡ steht grundsätzlich dem Rechtsinhaber zu.
 - ⊗ Wenn also A Eigentümer eines Autos ist, das der B gestohlen hat, kann der A gegen den B auf Herausgabe des Fahrzeugs nach § 985 BGB klagen.
 - ⊗ Oder: Wenn A und B einen Kaufvertrag geschlossen hat, kann A gegen B und B gegen A die Rechte aus dem Kaufvertrag klageweise geltend machen.

Sachentscheidungs Voraussetzungen II. Parteien

⌘ Prozessführungsbefugnis (2)

- ⊡ Auch: A tritt seine Forderung aus einem Kaufvertrag gegen X an B ab (§ 398 BGB). Danach erhebt B Klage. A könnte das nicht mehr ohne weiteres, denn er ist nicht mehr Inhaber der Forderung. Ihm würde die Prozessführungsbefugnis fehlen, den Anspruch noch geltend zu machen.

Sachentscheidungs Voraussetzungen II. Parteien

⌘ Prozessführungsbefugnis (3)

- ⊠ Aber: Wenn im vorigen Beispiel die Abtretung erst nach der Klageerhebung erfolgt wäre, könnte B (ohne Einwilligung des X) gar nicht die Klage „übernehmen“, vielmehr müsste A sie sozusagen „für“ den B weiterführen (§ 265 ZPO). Das nennt man gesetzliche Prozessstandschaft.
- ⊠ Prozessstandschaft meint, dass jemand, der nicht Inhaber des Rechts ist, dies doch klageweise geltend machen kann.

ZPO I - Teil 2 - Prof. Dr. Hubert
Schmidt

49

Sachentscheidungs Voraussetzungen II. Parteien

⌘ Prozessführungsbefugnis (4)

- ⊠ Neben der gesetzlichen Prozessstandschaft gibt es auch die auf einer Vereinbarung der Parteien beruhende, gewillkürte Prozessstandschaft.
 - ⊠ Voraussetzungen
 - Ermächtigung zur Geltendmachung des Rechts im eigenen Namen von Seiten des Rechtsinhabers
 - eigenes, schützenswertes Interesse in der Person der Partei, das Recht geltend zu machen, wobei dieses Interesse sich nicht erst aus der Ermächtigung ergeben darf.

ZPO I - Teil 2 - Prof. Dr. Hubert
Schmidt

50

Sachentscheidungs Voraussetzungen II. Parteien

⌘ Prozessführungsbefugnis (5)

☒ Beispiele für gewillkürte Prozessstandschaft.

- ☒ Im Abtretungsbeispiel (Folie 30) ermächtigt der Abtretungsempfänger (Zessionar) den Abtretenden (Zedenten), die Forderung gegen den Schuldner gerichtlich geltend zu machen.
 - Das eigene Interesse daran kann sich etwa daraus ergeben, dass die Forderung zur Sicherung einer Schuld abgetreten ist und sich die Schuld durch das, was der Beklagte zahlen muss, verringern wird.
- ☒ Der Insolvenzverwalter ermächtigt den Schuldner, eine (wackelige) Forderung gegen einen Kunden geltend zu machen.

ZPO I - Teil 2 - Prof. Dr. Hubert
Schmidt

51

Sachentscheidungs Voraussetzungen III.

- ◇ III. Die den Streitgegenstand betreffenden SEV
- ◇ 2. Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 253, 130 ZPO

- Notwendiger Inhalt („Mussinhalt“) der Klageschrift:
 - Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, §§ 253 II Nr. 1, 130 Nr. 1
 - bestimmte Angabe des Gegenstandes = Antrag, § 130 Nr. 2
 - und des Grundes des geltend gemachten Anspruchs, § 253 II Nr. 2
 - hM: Unterschrift des Klägers oder des RA, es sei denn, ein Telefax liegt vor oder es wird eine Klage elektronisch eingereicht; ersterenfalls muss die Urschrift des Faxes unterschrieben sein, letzterenfalls muss eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet werden.

ZPO I - Teil 2 - Prof. Dr. Hubert Schmidt

52

Sachentscheidungs Voraussetzungen

III.

◇ III. 2. Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 253, 130 ZPO (2)

- Sollinhalt der Klageschrift:
 - Angaben zum Streitwert, sofern nicht schon im bezifferten Antrag ersichtlich und wenn davon, wie meist, die Zuständigkeit des Gerichts abhängt, § 253 III;
 - Angabe von Gründen, die einer Entscheidung durch den Einzelrichter (§ 348a ZPO) entgegenstehen, § 253 III.
 - Allgemeine Vorschriften über Schriftsätze sind zu beachten,
 - Benennung der Beweismittel, § 130 Nr. 5,
 - Beifügung von Beweisurkunden, § 131, und
 - Beifügung der zur Zustellung erforderlichen Abschriften, § 133.

Sachentscheidungs Voraussetzungen

III.

◇ III. 3. Fehlende anderweitige Rechtshängigkeit desselben Streitgegenstandes

- die nochmalige Befassung eines Gerichts mit der Sache ist ausgeschlossen, § 261 III Nr. 1; Folge: dennoch erhobene Zweitklage ist unzulässig.
- Maßgeblich: derselbe Streitgegenstand
 - heute herrschendes Verständnis: Streitgegenstand ist nicht identisch mit der materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlage.
 - Bsp: Wenn eine Schadensersatzklage aus demselben Sachverhalt zwischen denselben Parteien verhandelt wird, liegen nicht deswegen 2 Streitgegenstände vor, weil der Anspruch sowohl auf § 823 als auch auf §§ 280 I, 241 II BGB gestützt werden kann.

Sachentscheidungs Voraussetzungen

III.

◇ III. 3. Fehlende anderweitige Rechtshängigkeit desselben Streitgegenstandes (2)

- derselbe Streitgegenstand:
 - Zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff (hM):
 - Streitgegenstand wird bestimmt durch
 - den Antrag und
 - den dazu vorgetragenen Lebenssachverhalt.
 - Einzelheiten in Teil 5, 2. Abschnitt .

Sachentscheidungs Voraussetzungen

III.

◇ III. 3. Fehlende anderweitige Rechtshängigkeit desselben Streitgegenstandes (3)

- Bsp.: K klagt gegen B aus § 311 II BGB 3.500,00 € als Schadensersatz für eine Körperverletzung ein, die der B als in Aussicht genommener Vertragspartner ihm fahrlässig zugefügt hat.
- Der Streitgegenstand wird bestimmt durch den Antrag (Zahlung von 3.500,00 €) und dem, was der Kläger dazu vorträgt (also Pflichtverletzung des B, Kausalität, Schaden, also etwa Behandlungskosten und Verdienstaussfall).

Sachentscheidungs Voraussetzungen III.

- ◇ III. 4. Fehlende anderweitige rechtskräftige Entscheidung über denselben Streitgegenstand
 - Anknüpfung an Einwand anderweitiger Rechtshängigkeit: Wenn über denselben Streitgegenstand zwischen den Parteien schon eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, darf kein Gericht nochmals mit der Sache befasst werden.
 - Dennoch erhobene Zweitklage ist unzulässig.

Sachentscheidungs Voraussetzungen III.

- ◇ III. 4. Fehlende anderweitige rechtskräftige Entscheidung über denselben Streitgegenstand (2)
 - Bsp.: Wenn im vorherigen Fall eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, kann K nicht aus demselben Sachverhalt heraus neu klagen.
 - Aber: K kann im vorherigen Fall allerdings Schmerzensgeld einklagen, da das in den geltend gemachten Schadenspositionen nicht enthalten war.

Sachentscheidungs Voraussetzungen III.

- ◇ III. 4. Fehlende anderweitige rechtskräftige Entscheidung über denselben Streitgegenstand (3)
 - Aber: K kann im vorherigen Fall dann kein Schmerzensgeld einklagen, wenn seine vorherige Klage abgewiesen wurde, weil das Gericht eine Pflichtverletzung nicht für erwiesen erachtet hat. Denn damit ist eine Vorfrage auch für den Schmerzensgeldanspruch geklärt. Man nennt solche Vorfragen „präjudiziell“.

Sachentscheidungs Voraussetzungen III.

- ◇ III.
- ◇ 5. Rechtsschutzbedürfnis
 - als das Fehlen einer anderweitigen rechtlich zulässigen Durchsetzbarkeit einer Forderung.
 - Liegt bei Leistungsklagen (also Klagen, die vom Gegner ein bestimmtes Tun oder Unterlassen fordern) regelmäßig vor.
 - Besonders zu begründen ist das Rechtsschutzbedürfnis bei Feststellungsklagen.